

Geschäftsverzeichnisnr. 4149
Urteil Nr. 4/2008 vom 17. Januar 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L1531-2 § 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch V des ersten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch V durch das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 abgeändert wurde, erhoben von Alain Gillis und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L1531-2 § 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch V des ersten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch V durch das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2006) abgeändert wurde: Alain Gillis, wohnhaft in 1380 Lasne, Chemin des Hochequeuses 26, Françoise Lejeune, wohnhaft in 4180 Hamoir, route de Tohogne 46, Stéphane Moreau, wohnhaft in 4430 Ans, avenue de l'Europe 89, und die « TECTEO » Gen.mbH (vormals die « Association Liégeoise d'Electricité » Gen.), mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex 95.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2007

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg und RA M. Eloy, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.-F. Romain, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Das Dekret vom 19. Juli 2006 « zur Abänderung des Buches V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden » dient einerseits dazu, die Entwicklung des

Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Weisen der Verwaltung der örtlichen öffentlichen Dienste zu berücksichtigen und andererseits auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der bei diesem Anlass eingesetzten öffentlichen Einrichtungen und insbesondere der Interkommunalen zu achten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 403/1, S. 2; Nr. 403/27, S. 5).

B.1.2. Der Dekretgeber regelt drei Formen der Zusammenarbeit. Neben dem Abschluss von Verträgen können die Gemeinden Projektvereinigungen bilden und Interkommunalen gründen.

B.1.3. Die Projektvereinigung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch mehrere Gemeinden gebildet wird und dazu dient, die Planung, die Durchführung und die Kontrolle eines Projektes kommunalen Interesses zu gewährleisten. Jede Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen daran teilnehmen (Artikel L1512-2).

Gemäß den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ist eine Projektvereinigung « eine leichte Struktur » zur Verwirklichung eines bestimmten Projektes. Es ist eine « Form *sui generis* [...], die es ermöglicht, den Gemeinden eine gewisse Freiheit zu lassen », und dies rechtfertigt es, dass darauf eine weniger zwingende Rechtsregelung als auf das System der Interkommunalen angewandt wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 403/27, SS. 5 und 28; Nr. 403/1, S. 2).

B.1.4. Eine Projektvereinigung wird für verlängerbare Zeiträume von höchstens sechs Jahren gebildet. Vor dem bei der Bildung der Projektvereinigung festgesetzten Zeitraum ist kein Austritt möglich (Artikel L1522-1 § 1). Es braucht kein Gesellschaftskapital gebildet zu werden, außer wenn dies in der Satzung anders festgelegt ist (Artikel L1522-7).

Eine Projektvereinigung verfügt nur über einen geschäftsführenden Ausschuss, dessen Mitglieder, die die angeschlossenen Gemeinden vertreten, grundsätzlich unter den Mitgliedern der betreffenden Gemeinderäte und -kollegien bestimmt werden. Diese Regel gilt *mutatis mutandis* für die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, die die angeschlossenen Provinzen und ÖSHZen vertreten. Im geschäftsführenden Ausschuss führt von Rechts wegen ein Mitglied, das ein gewähltes Gemeinderatsmitglied ist, den Vorsitz. Außerdem besitzen die Gemeinden darin immer die Stimmenmehrheit (Artikel L1522-4 §§ 1 und 4).

Der geschäftsführende Ausschuss kann auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Projektvereinigung ihrem Vorsitzenden oder der durch den geschäftsführenden Ausschuss hierzu bestimmten Person übertragen. Die Überprüfung der finanziellen Lage der Projektvereinigung wird einem Revisor anvertraut, der durch den geschäftsführenden Ausschuss unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren bestimmt wird (Artikel L1522-4 §§ 6 und 7).

Das Personal der Projektvereinigung wird vertraglich angestellt. Es kann ebenfalls durch eine der angeschlossenen Gemeinden für die Dauer der Projektvereinigung zur Verfügung gestellt werden (Artikel L1522-4 § 5).

B.1.5. Die Interkommunalen sind Zusammenschlüsse von mehreren Gemeinden; sie besitzen die Rechtspersönlichkeit und verfolgen bestimmte Ziele kommunalen Interesses (Artikel L1512-3 und L1512-6 § 1). Jede andere Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann ebenfalls einer Interkommunale angehören (Artikel L1512-4).

Die Interkommunalen nehmen entweder die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder diejenige einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an (Artikel L1523-1 § 1). Die Dauer einer Interkommunale darf nicht mehr als dreißig Jahre betragen. Die Interkommunale kann jedoch ein oder mehrere Male um einen Zeitraum von jeweils höchstens dreißig Jahren verlängert werden (Artikel L1523-4). Es muss ein Gesellschaftskapital gebildet werden (Artikel L1523-2, *in fine*), und die Gesellschafter haben die Möglichkeit zum Austritt (Artikel L1523-5).

B.1.6. Jede Interkommunale umfasst mindestens drei Organe: die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und den Entlohnungsausschuss (Artikel L1523-7 Absatz 1). Die Gemeinden verfügen immer über die Stimmenmehrheit und den Vorsitz in den verschiedenen Verwaltungsorganen der Interkommunale (Artikel L1523-8).

Die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung werden durch den Gemeinderat der einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien bestimmt. Das Gleiche gilt *mutatis mutandis* bei der Beteiligung einer Provinz (Artikel L1523-11).

Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Grundsätzlich können die Verwaltungsratsmitglieder, die die angeschlossenen Gemeinden vertreten, nur aus den Gemeinderäten oder -kollegien hervorgehen. Das Gleiche gilt *mutatis mutandis* für die Verwaltungsratsmitglieder, die die angeschlossenen Provinzen und ÖSHZen vertreten (Artikel L1523-15 §§ 1 und 3 Absätze 4 und 5).

Der Verwaltungsrat bildet unter seinen Mitgliedern einen Entlohnungsausschuss. Dieser setzt sich aus fünf Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die unter den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden, Provinzen oder ÖSHZen bestimmt werden. Er gibt der Generalversammlung für jede Entscheidung über Anwesenheitsgelder, etwaige Amtszulagen und jeden anderen etwaigen, gegebenenfalls finanziellen Vorteil, der den Mitgliedern der Verwaltungsorgane direkt oder indirekt gewährt wird, Empfehlungen ab und legt die Entschädigungen sowie alle anderen, gegebenenfalls finanziellen Vorteile, die direkt oder indirekt mit den Führungsfunktionen verbunden sind, fest (Artikel L1523-17).

B.1.7. Schließlich setzt jede Interkommunale ein Kollegium der Bücherrevisoren ein, das aus einem oder mehreren Revisoren und einem Vertreter des hierzu befugten regionalen Kontrollorgans besteht. Dieses Kollegium ist mit der Kontrolle der finanziellen Lage, des Jahresabschlusses und der Richtigkeit der Buchungen, insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftsgesetzbuches und der Satzung der Interkommunale, beauftragt (Artikel L1523-24 § 1).

B.1.8. Das Personal der Interkommunale besteht aus statutarischen und/oder vertraglich angestellten Mitgliedern. Es wird auf der Grundlage eines vom Verwaltungsrat festgelegten Funktionsprofils und eines Bewerberaufrufs benannt (Artikel L1523-1 Absatz 4).

B.2.1. Der angefochtene Artikel L1531-2 § 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch das vorerwähnte Dekret vom 19. Juli 2006, bestimmt:

« Die Person, die innerhalb des Personals einer Interkommunale die höchste hierarchische Stellung hat, ist nicht berechtigt, Mitglied des Provinz- oder des Gemeindekollegiums einer ihr angeschlossenen Provinz bzw. Gemeinde zu sein.

Was die im vorstehenden Absatz erwähnten Personen betrifft, die am Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets schon amtieren, tritt diese Bestimmung am 15. Oktober 2012 in Kraft ».

B.2.2. Gemäß Artikel L1123-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gehören dem Gemeindegremium der Bürgermeister, die Schöffen und der Präsident des Sozialhilferates an, wenn die für ihn geltende Gesetzgebung seine Anwesenheit im Gemeindegremium vorsieht. Der Bürgermeister und die Schöffen werden grundsätzlich unter den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt.

Das Gemeindegremium ist mit der Ausführung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse des Gemeinderates beauftragt (L1123-23). Die Gesetzgeber verleihen ihm außerdem gewisse Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltungspolizei und mit der administrativen Strafverfolgung sowie in Bezug auf Städtebau und Raumordnung. Der Bürgermeister hat ebenfalls spezifische Zuständigkeiten.

Das Provinzgremium entscheidet unter Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes über alle Angelegenheiten der täglichen Verwaltung der Provinzinteressen sowie über « die Ausführung der Gesetze und der Dekrete, für die seine Mitwirkung erforderlich ist oder die ihm zu diesem Zweck von der Regierung zugesandt werden ». Es achtet ebenfalls auf die vorherige Untersuchung der Angelegenheiten von provinzialem Interesse, die dem Provinzialrat oder dem Provinzgremium selbst unterbreitet werden, und führt seine eigenen Beschlüsse sowie diejenigen des Rates aus (Artikel L2212-48).

Dem Provinzgremium gehören sechs Provinzabgeordnete an, die grundsätzlich unter den Mitglieder des Provinzialrates gewählt werden (Artikel L2212-40 § 1).

Bezüglich des Generaldirektors oder der Person, die die höchste hierarchische Stellung in der Interkommunale hat, präzisiert der Dekretgeber, dass er beziehungsweise sie mit beratender Stimme an den Sitzungen sämtlicher Organe teilnimmt (Artikel L1523-7 Absatz 2). Außerdem kann der Verwaltungsrat ihm bzw. ihr auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Interkommunale übertragen (Artikel L1523-18 § 3).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Die vierte klagende Partei ist eine im Elektrizitätsbereich tätige Interkommunale, die in der Form einer Genossenschaft gegründet wurde.

Im Gegensatz zu den Darlegungen der Wallonischen Regierung weist diese Partei das erforderliche Interesse nach, insofern die angefochtene Bestimmung ihre Freiheit zur Bestimmung der Person, die die höchste hierarchische Stellung bei ihrem Personal einnehmen soll, einschränkt.

B.3.3. Da die Klage für eine der klagenden Parteien zulässig ist, braucht der Hof nicht zu prüfen, ob sie es auch für die anderen ist.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.5.1. In ihrem einzigen Klagegrund vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung einerseits gegen Artikel 23 der Verfassung und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit demselben Artikel 23 und mit Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verstoße.

B.5.2. Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht hervor, dass der Hof in einem ersten Teil gebeten wird, den Behandlungsunterschied zwischen der Person, die die höchste hierarchische Stellung in der Interkommunale hat, und der Person, die eine ähnliche Funktion in einer Projektvereinigung einnimmt, zu prüfen, insofern die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Unvereinbarkeit nur für die erstere dieser beiden Funktionen gelte.

Der Hof wird in einem zweiten Teil gebeten, die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Unvereinbarkeit mit der gleichzeitigen Ausübung einerseits der höchsten hierarchischen Stellung innerhalb des Personals einer Interkommunale und andererseits der Funktion als Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär einer Interkommunale, als Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied einer angeschlossenen Gemeinde oder Provinz und als Mitglied des Wallonischen Parlamentes andererseits zu prüfen.

In einem dritten Teil ihres Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien schließlich den Behandlungsunterschied, der sich daraus ergebe, dass die angefochtene Bestimmung es einem Mitglied des Gemeinde- oder Provinzkollegiums einer der Interkommunale angeschlossenen Gemeinde oder Provinz erlaube, andere bedeutende Funktionen innerhalb dieser Interkommunale auszuüben, insbesondere diejenige als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

B.5.3. In der Klage wird der Hof zwar gebeten, eine direkte Kontrolle von Artikel L1531-2 § 6 des Kodex hinsichtlich des Artikels 23 der Verfassung vorzunehmen, doch aus den Klagegründen der Klageschrift geht hervor, dass die Kritik der klagenden Parteien sich ausschließlich auf die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Behandlungsungleichheit zwischen den Kategorien von Personen bezieht, denen die klagenden Parteien angehören, und anderen Kategorien von Personen, die mit ihnen vergleichbar seien.

Die Klage ist in Wirklichkeit aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und mit Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, abgeleitet.

B.6.1. Die angefochtene Bestimmung ist aus einem parlamentarischen Abänderungsantrag hervorgegangen.

Ursprünglich bezweckte dieser Abänderungsantrag, der auf Artikel L1125-1 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung beruhte, es jedem Personalmitglied einer Interkommunale zu verbieten, gleichzeitig eine Funktion im Gemeinde- oder Provinzkollegium einer angeschlossenen Gemeinde oder Provinz auszuüben (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 403/2, S. 2).

Bezüglich dieses Abänderungsantrags äußerte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgende Bemerkung:

« Artikel L1531-2 § 6 des Abänderungsantrags und Artikel L1531-2 § 5 des Entwurfs des Kodex überlagern einander teilweise. Im Übrigen betrifft der Abänderungsantrag, wie in der Begründung angeführt ist, nur die Mitglieder der Kollegien, während die Bestimmung, auf der er beruht, eine Unvereinbarkeit zwischen dem Gemeindepersonal und allen lokalen Mandaten einführt. Diese Behandlungsunterschiede müssen gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt sein.

Es sollte ebenfalls gerechtfertigt werden, warum die im Abänderungsantrag angeregte Bestimmung nur das Personal der Projektvereinigung betrifft [...] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 403/12, S. 2).

B.6.2. Im Anschluss an dieses Gutachten wurde ein Unterabänderungsantrag eingereicht, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat. Dieser Unterabänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« In seinem Gutachten zum Abänderungsantrag vertritt der Staatsrat den Standpunkt, dass der Abänderungsantrag in dieser Fassung eine ungleiche Behandlung einführen könne, die gerechtfertigt werden müsse oder deren Anwendungsbereich erweitert werden müsse, was gemäß der Begründung nicht die Absicht der Autoren war.

Daher wird empfohlen, nur die leitenden Funktionen innerhalb einer Interkommunale vorzusehen, indem diese Funktionen für unvereinbar mit einem Mandat innerhalb des Provinz- oder Gemeindekollegien einer angeschlossenen Provinz oder Gemeinde erklärt werden.

In der neuen Fassung bezweckt der Abänderungsantrag also hauptsächlich, jegliche Form von potentiellen Interessenkonflikten zwischen diesen Institutionen zu vermeiden.

Es ist ebenfalls zu bemerken, dass dieser Abänderungsantrag den Zielen der Unvereinbarkeit innerhalb der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts gleicht [...] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 403/18, S. 2).

B.7. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung wollte der Dekretgeber also Interessenkonflikte vermeiden, die zwischen der höchsten hierarchischen Stellung des Personals einer Interkommunale und den innerhalb der ihr angeschlossenen Gemeinden und Provinzen ausgeübten Funktionen entstehen könnten.

B.8.1. Wenn ein Gesetzgeber Unvereinbarkeiten einführt, die den Zugang zu einer Funktion in einer öffentlichen Einrichtung begrenzen, um die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder zu stärken,

reicht die bloße Feststellung, dass identische Unvereinbarkeiten nicht auf die gleiche Weise den Zugang anderer Personen zu den gleichen Funktionen oder zu ähnlichen Funktionen, gegebenenfalls in anderen Einrichtungen, begrenzen, nicht aus, um die Nichtigkeitserklärung der Maßnahme zu rechtfertigen.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, nur Unvereinbarkeiten durch eine allgemeine Maßnahme vorzusehen, die auf jede vergleichbare, seiner Zuständigkeit unterliegende Einrichtung anwendbar ist, und es liegt in seiner Ermessensbefugnis, auf diesem Gebiet seine Prioritäten festzulegen.

B.8.2. Im vorliegenden Fall war der Dekretgeber der Auffassung, besonders die Unabhängigkeit der Mitglieder der Gemeinde- und Provinzkollegien gegenüber dem Personal der Interkommunalen, denen ihre Gemeinden und Provinzen angeschlossen sind, zu gewährleisten, indem er eine Maßnahme ergriff, die sachdienlich ist, um dieses Ziel zu erreichen, und die nicht unverhältnismäßig hierzu ist.

B.9. Was den ersten Teil des einzigen Klagegrunds betrifft, kann der Unterschied zwischen der Beschaffenheit einer Projektvereinigung einerseits und einer Interkommunale andererseits es rechtfertigen, dass hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Unvereinbarkeit nur auf die Person anwendbar ist, die die höchste hierarchische Stellung des Personals in der Interkommunale hat, und nicht auf die Person, die eine ähnliche Funktion innerhalb des Personals einer Projektvereinigung bekleidet.

Durch die Einführung der Rechtsfigur der Projektvereinigung wollte der Dekretgeber die Entstehung einer Zusammenarbeit zwischen Lokalbehörden ermöglichen, die zwar strukturiert, aber weniger zwingend als die Bildung einer Interkommunale ist. Diese Form der Zusammenarbeit ist hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und ihrer Dauer begrenzt. Die in B.1.3 in Erinnerung gerufene Zielsetzung würde unweigerlich beeinträchtigt, wenn die für die Interkommunalen geltende Rechtsregelung insgesamt auf Projektvereinigungen übertragen werden müsste.

B.10.1. In Bezug auf den zweiten Teil des einzigen Klagegrunds konnte - ohne dass geprüft werden muss, ob, wie die klagenden Parteien anführen, die Personalmitglieder einer

Interkommunale politischen Urlaub erhalten können - der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass angesichts des Auftrags der Mitglieder der Gemeinde- und Provinzkollegien, auf örtlicher Ebene politische Impulse zu geben, und der zur Erfüllung dieses Auftrags erforderlichen Zeit nur diese lokalen Mandatsträger von der bemängelten Unvereinbarkeit betroffen sein sollten, und nicht die Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre einer Interkommunale, die Mitglieder des Wallonischen Parlaments sowie die Mitglieder der Gemeinde- oder Provinzialräte.

B.10.2. Zwar besitzen die Mitglieder der Gemeinde- und Provinzialräte, wie die klagenden Parteien anführen, eine Befugnis zur Überwachung der Tätigkeiten der Interkommunale, denen ihre Gemeinde oder Provinz angeschlossen ist.

Es obliegt jedoch grundsätzlich alleine dem Dekretgeber, die Unvereinbarkeiten festzulegen, die seines Erachtens für das ordnungsgemäße Funktionieren eines durch ihn eingeführten Kontrollmechanismus politischer Art notwendig oder wünschenswert sind. Hierzu kann er entweder der Unabhängigkeit des Kontrollorgans oder dem freien Zugang zu den durch Wahl vergebenen Mandaten den Vorzug geben. Der Hof kann eine solche Entscheidung nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig ist.

B.10.3. Ebenso obliegt es dem Dekretgeber zu beurteilen, ob die Person, die die höchste hierarchische Stellung beim Personal in der Interkommunale hat, daran zu hindern ist, gleichzeitig ein Mandat als Provinzial- oder Gemeinderatsmitglied einer angeschlossenen Provinz oder Gemeinde auszuüben. Die bloße Feststellung, dass eine solche Unvereinbarkeit bisher nicht besteht, reicht nicht aus, um die diskriminierende Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme nachzuweisen.

B.10.4. Die Maßnahme ist umso weniger unverhältnismäßig, als ein Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied nicht dem Kontrollkollegium einer Interkommunale angehören darf, der seine Gemeinde oder Provinz angeschlossen ist (Artikel L1531-2 § 4). Im Übrigen ist es ihm untersagt, gleichzeitig die Funktionen als Verwaltungsratsmitglied und als Personalmitglied einer solchen Interkommunale auszuüben (Artikel L1531-2 § 5) und bei Beratungen des Gemeinde- oder Provinzialrates über Themen, an denen es ein unmittelbares Interesse hat, anwesend zu sein (Artikel L1122-19 und L2212-78).

B.11.1. Was den dritten Teil des einzigen Klagegrunds betrifft, kann dem Dekretgeber ebenso wenig vorgeworfen werden, die bemängelte Unvereinbarkeit auf die höchste hierarchische Stellung des Personals der Interkommunale begrenzt zu haben, denn auf dieser Ebene ist die Gefahr von Interessenkonflikten am größten.

B.11.2. Überdies ist, im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien, der Umstand, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die die der Interkommunale angeschlossenen Gemeinden und Provinzen vertreten, grundsätzlich Mitglieder der Räte oder Kollegien der betreffenden Gemeinden oder Provinzen sein müssen, vernünftig gerechtfertigt durch das Bemühen, ein transparentes Funktionieren der Interkommunalen und einen entscheidenden Einfluss der Behörden auf dieses Funktionieren zu gewährleisten.

Diese Verwaltungsratsmitglieder - die einer besonderen deontologischen Regelung unterliegen (Artikel L1532-1) - werden im Übrigen proportional zur Gesamtheit der Gemeinde- oder Provinzialräte der angeschlossenen Gemeinden oder Provinzen gemäß Artikel L1523-15 des Kodex bestimmt. Ihr Mandat ist *per definitionem* zeitlich begrenzt. Es endet nämlich, sobald das Verwaltungsratsmitglied nicht mehr dem Gemeinderat oder Provinzialrat, aus dem es hervorgegangen ist, oder der politischen Liste, auf der es gewählt worden ist, angehört. Dieses Mandat endet in jedem Fall unmittelbar nach der ersten Generalversammlung nach der Erneuerung der Gemeinde- und Provinzialräte.

Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich die Funktion als Verwaltungsratsmitglied also erheblich von der höchsten hierarchischen Stellung des Personals der Interkommunale, die durch den Verwaltungsrat der Interkommunale auf der Grundlage eines Funktionsprofils und im Anschluss an einen Bewerberaufruf besetzt wird (Artikel L1523-1), und die ständig durch dieselbe Person bekleidet werden soll.

B.12. Schließlich wird die bemängelte Unvereinbarkeit nicht die bestehende Situation der klagenden Parteien gefährden, da sie erst ab dem 15. Oktober 2012 auf die Personen anwendbar sein wird, die bei dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets im Amt sind. Außerdem sollte eine allgemeine Überlegung über die Gründe der Unvereinbarkeit vor diesem Datum stattfinden (*Ausf. Ber.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Sitzung vom 19. Juli 2006, S. 105).

B.13. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior